

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2003/00620]

12 AOÛT 2003. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 15 février 1995 portant des mesures spéciales en vue de la surveillance épidémiologique et de la prévention des maladies de porcs à déclaration obligatoire et de dispositions réglementaires modifiant cet arrêté

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1^o, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

— de l'arrêté royal du 15 février 1995 portant des mesures spéciales en vue de la surveillance épidémiologique et de la prévention des maladies de porcs à déclaration obligatoire,

— du chapitre I^{er}, section 17, de l'arrêté royal du 13 juillet 2001 modifiant des arrêtés royaux concernant l'Agriculture et les Classes moyennes suite à l'introduction de l'euro,

— de l'arrêté royal du 20 décembre 2002 modifiant l'arrêté royal du 15 février 1995 portant des mesures spéciales en vue de la surveillance épidémiologique et de la prévention des maladies de porcs à déclaration obligatoire,

établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1^{re} à 3 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

— de l'arrêté royal du 15 février 1995 portant des mesures spéciales en vue de la surveillance épidémiologique et de la prévention des maladies de porcs à déclaration obligatoire;

— du chapitre I^{er}, section 17, de l'arrêté royal du 13 juillet 2001 modifiant des arrêtés royaux concernant l'Agriculture et les Classes moyennes suite à l'introduction de l'euro;

— de l'arrêté royal du 20 décembre 2002 modifiant l'arrêté royal du 15 février 1995 portant des mesures spéciales en vue de la surveillance épidémiologique et de la prévention des maladies de porcs à déclaration obligatoire.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Nice, le 12 août 2003.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAELE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2003/00620]

12 AUGUSTUS 2003. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 15 februari 1995 houdende bijzondere maatregelen van epidemiologisch toezicht op en preventie van aangifteplichtige varkensziekten en van reglementaire bepalingen tot wijziging van dit besluit

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1^o, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

— van het koninklijk besluit van 15 februari 1995 houdende bijzondere maatregelen van epidemiologisch toezicht op en preventie van aangifteplichtige varkensziekten,

— van hoofdstuk I, afdeling 17, van het koninklijk besluit van 13 juli 2001 tot wijziging van koninklijke besluiten betreffende Landbouw en Middenstand naar aanleiding van de invoering van de euro,

— van het koninklijk besluit van 20 december 2002 tot wijziging van het koninklijk besluit van 15 februari 1995 houdende bijzondere maatregelen van epidemiologisch toezicht op en preventie van aangifteplichtige varkensziekten,

opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 3 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

— van het koninklijk besluit van 15 februari 1995 houdende bijzondere maatregelen van epidemiologisch toezicht op en preventie van aangifteplichtige varkensziekten,

— van hoofdstuk I, afdeling 17, van het koninklijk besluit van 13 juli 2001 tot wijziging van koninklijke besluiten betreffende Landbouw en Middenstand naar aanleiding van de invoering van de euro;

— van het koninklijk besluit van 20 december 2002 tot wijziging van het koninklijk besluit van 15 februari 1995 houdende bijzondere maatregelen van epidemiologisch toezicht op en preventie van aangifteplichtige varkensziekten.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te 12 augustus 2003.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAELE

Annexe 1^{re} - Bijlage 1

MINISTERIUM DES MITTELSTANDS UND DER LANDWIRTSCHAFT

15. FEBRUAR 1995 — Königlicher Erlass zur Festlegung besonderer Maßnahmen in Bezug auf die epidemiologische Überwachung und die Vorbeugung meldepflichtiger Schweinekrankheiten

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit, abgeändert durch die Gesetze vom 29. Dezember 1990, 20. Juli 1991, 6. August 1993 und 21. Dezember 1994, insbesondere des Kapitels III;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 27. Januar 1978 über die Organisation der Gesundheitspflege für Schweine, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 15. Februar 1995, insbesondere des Artikels 8;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 16. Februar 1993;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Kleinen und Mittleren Betriebe und der Landwirtschaft

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Verantwortlichem: den Eigentümer oder den Halter, der gewöhnlich die direkte Verwaltung und Aufsicht über die Schweine ausübt,

2. Schweinebestand oder Bestand: die Gesamtheit der Schweine, die in einer geographischen Einheit gehalten werden und aufgrund der vom Veterinärinspektor festgestellten epidemiologischen Bande eine getrennte Einheit bilden. Dem Bestand darf nur ein einziger Gesundheitsstatus pro in Betracht gezogene Krankheit zuerkannt werden. Die Lokalisierung des Schweinebestands erfolgt aufgrund der Adresse und der Daten der geographischen Einheit,

3. geographischer Einheit: ein Gebäude oder ein Gebäudekomplex, der eine Einheit bildet, einschließlich des dazugehörenden Landes, wo Schweine gehalten werden oder das beziehungsweise der zu diesem Zweck bestimmt ist,

4. Betriebstierarzt: den zugelassenen Tierarzt, der gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 vom Verantwortlichen bestimmt worden ist, um im Bestand die ordnungsgemäßen Kontrollen und die vorbeugenden Eingriffe an den Schweinen auszuführen,

5. Erkennungszentrum: ein durch Artikel 1 des Ministeriellen Erlasses vom 30. Januar 1978 über die Organisation der Gesundheitspflege für Schweine zugelassenes Zentrum,

6. Verband: einen in Kapitel II des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit erwähnten Verband der Vereinigungen zur Bekämpfung von Tierkrankheiten.

Art. 2 - § 1 - Jeder Verantwortliche muss einen Betriebstierarzt bestimmen.

Der Verantwortliche und der so bestimmte Betriebstierarzt, der diesen Auftrag annimmt, erstellen eine Erklärung in zwei Exemplaren, von der ein Muster in Anlage I zu vorliegendem Erlass beigefügt ist und bei der es sich um den zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag handelt. Beide Parteien unterzeichnen beide Exemplare der Erklärung und jede behält ein Exemplar davon. Ein zugelassener Tierarzt darf höchstens 150 Verträge mit Verantwortlichen abschließen. Der unterzeichnende Betriebstierarzt sendet dem Veterinärinspektor des Amtsgebietes, in dem sich der betreffende Bestand befindet, unverzüglich eine Abschrift seines Exemplars zu.

§ 2 - Die vertragschließenden Parteien können den im vorangehenden Paragraphen erwähnten Vertrag durch einen Einschreibebrief an die andere Partei beenden, von dem gleichzeitig dem Veterinärinspektor eine Abschrift zugesandt wird. Die vertragschließenden Parteien müssen jedoch den Vertrag fortsetzen, bis der Verantwortliche einen anderen zugelassenen Tierarzt seiner Wahl als Betriebstierarzt gemäß § 1 bestimmt hat und der ursprüngliche Betriebstierarzt vom Verantwortlichen davon schriftlich in Kenntnis gesetzt worden ist.

Art. 3 - § 1 - Der Verantwortliche muss den von ihm in Anwendung von Artikel 2 bestimmten Betriebstierarzt bestellen:

1. für spezialisierte Schlachtschweinbestände, die das «All-in/all-out»-System anwenden: dreimal jährlich in einem Zeitabstand von mindestens drei Monaten, vorzugsweise zwischen dem ersten und dem dreißigsten Tag nach jedem Mastbeginn,

2. für die restlichen Bestände: dreimal jährlich in einem Zeitabstand von mindestens drei Monaten.

§ 2 - Der in Anwendung von § 1 bestellte Betriebstierarzt muss:

1. die Schweine des Bestands klinisch untersuchen und seine Feststellungen im Besuchsbericht vermerken, von dem ein Muster in Anlage II zu vorliegendem Erlass beigefügt ist. Stellt er Störungen, Krankheitsanzeichen oder Sterbefälle fest, die durch eine meldepflichtige Krankheit verursacht sein können, setzt er den Veterinärinspektor sofort davon in Kenntnis und lässt dem Erkennungszentrum ein oder mehrere lebende Schweine oder Kadaver, Organe oder sonstiges diagnostisches Material zusammen mit einem Transportdokument zukommen, von dem ein Muster in Anlage III zu vorliegendem Erlass beigefügt ist und von dem er ein Exemplar dem Veterinärinspektor des Amtsgebietes, in dem sich der Bestand befindet, zusendet und selbst ein Exemplar während mindestens drei Jahren aufbewahrt,

2. das durch Artikel 1 des Ministeriellen Erlasses vom 27. Januar 1988 zur Festlegung zeitweiliger Sondermaßnahmen in Bezug auf die Registrierung und das Inventar von Schweinen und Schweinebetrieben vorgeschriebene Inventar des Schweinebestands oder das in Artikel 10 des Ministeriellen Erlasses vom 19. Februar 1982 zur Regelung der Identifizierung von Zucht- und Mastschweinen und der Registrierung von Schweinen erwähnte Buch überprüfen.

Er vermerkt seinen Besuch und seine Feststellungen in diesem Inventar oder Buch und in dem in Nr. 1 erwähnten Besuchsbericht. Er datiert und unterzeichnet diese Vermerke,

3. nachprüfen, ob die im Bestand vorhandenen Schweine ordnungsgemäß identifiziert sind, und die Nummern der Ohrmarken, die noch im Bestand vorrätig sind, notieren. Er vermerkt seine Feststellungen in dem in Nr. 1 erwähnten Besuchsbericht,

4. nachprüfen, ob die in Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 14. Juni 1993 zur Festlegung der Ausstattungsbedingungen für die Schweinehaltung vorgesehenen Hygienevorschriften für den Schweinesektor eingehalten sind. Er vermerkt seine Feststellungen in dem in Nr. 1 erwähnten Besuchsbericht.

§ 3 - Der Betriebstierarzt erstellt den Besuchsbericht in drei Exemplaren, ordnet ihm eine laufende Nummer zu, datiert den Bericht bei seinem Besuch, unterzeichnet ihn gleichzeitig mit dem Verantwortlichen, übergibt dem Verantwortlichen ein Exemplar, übermittelt dem Verband sieben Tage nach dem Datum des Besuchs ein Exemplar und bewahrt selbst ein Exemplar während mindestens drei Jahren auf.

§ 4 - Für die in Artikel 3 § 1 vorgeschriebenen Besuche wird dem Betriebstierarzt zu Lasten des Fonds für Tiergesundheit und tierische Erzeugung eine Pauschalvergütung von 1 000 Franken pro durchgeführten Besuch für höchstens drei Betriebsbesuche pro Jahr und pro Bestand gewährt.

Die Vergütungen werden unmittelbar an den Betriebstierarzt auf der Grundlage der dem Verband zugesandten Besuchsberichte und auf Vorlage gerechtfertigter, vom Veterinärinspektor für richtig erklärter vierteljährlicher Aufstellungen ausgezahlt, sofern diese Aufstellungen dem Veterinärinspektor spätestens binnen sechzig Tagen nach dem Ende des Quartals zugesandt werden, wobei der Poststempel Beweiskraft hat. Ein Muster der vierteljährlichen Aufstellung ist in Anlage IV zum vorliegenden Erlass beigefügt.

Art. 4 - § 1 - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 3 muss der Verantwortliche, wenn er bei mehreren Schweinen seines Betriebs Störungen, Krankheitsanzeichen oder Sterbefälle feststellt, sofort den von ihm bestimmten Betriebstierarzt bestellen und all seine Schweine von Letzterem untersuchen lassen.

§ 2 - Der in Anwendung des vorangehenden Paragraphen bestellte Betriebstierarzt untersucht binnen vierundzwanzig Stunden sämtliche Schweine des Bestands. Stellt er Störungen, Krankheitsanzeichen oder Sterbefälle fest, die durch eine meldepflichtige Krankheit verursacht sein können, setzt er den Veterinärinspektor sofort davon in Kenntnis, lässt dem Erkennungszentrum diagnostisches Material gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 § 2 Nr. 1 zukommen und vermerkt seine Feststellungen im Besuchsbericht gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 § 3.

Er vermerkt ebenfalls seinen Besuch in dem in Artikel 3 § 2 Nr. 2 erwähnten Inventar beziehungsweise Buch und datiert und unterzeichnet diese Vermerke.

Art. 5 - Falls der Verantwortliche oder der Betriebstierarzt auf irgendeine Weise die Ausführung der durch vorliegenden Erlass festgelegten Verpflichtungen vernachlässigt, verhindert oder unwirksam macht, muss die andere betroffene Partei dies sofort dem Veterinärinspektor mitteilen.

Art. 6 - Der Minister der Kleinen und Mittleren Betriebe und der Landwirtschaft kann die gemäß Artikel 2 bestimmten Betriebstierärzte für die dringende Ausführung der ordnungsgemäßen vorbeugenden Eingriffe anfordern in Anwendung von Artikel 9bis des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit. Die angeforderten Betriebstierärzte müssen diese Eingriffe binnen der festgelegten Frist ausführen.

Art. 7 - § 1 - 1. Falls der Verantwortliche sich weigert oder es versäumt, die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 einzuhalten, werden die Schweine des Bestands unbeschadet der Anwendung der in Artikel 9 erwähnten Strafbestimmungen während dreißig Tagen vom Veterinärdienst unter Seuchenverdacht gestellt, abgesondert und unter Überwachung gestellt.

2. Falls der Verantwortliche sich weigert oder es versäumt, die Bestimmungen von Artikel 4 einzuhalten, wird die in Anwendung von Artikel 8 des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit gewährte Entschädigung um 50% herabgesetzt.

§ 2 - Der in Artikel 2 erwähnte Betriebstierarzt wird auf Vorschlag des Dienstes vom Minister der Kleinen und Mittleren Betriebe und der Landwirtschaft für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr einstweilen seines Amtes als zugelassener Tierarzt enthoben, sofern er gegen die durch vorliegenden Erlass festgelegten Bestimmungen verstoßen hat.

Der Dienst formuliert den Vorschlag auf der Grundlage eines vom zuständigen Veterinärinspektor erstellten Berichts, der vom betreffenden zugelassenen Tierarzt zur Kenntnisnahme unterzeichnet werden muss.

Der zugelassene Tierarzt kann binnen acht Tagen nach Kenntnisnahme dieses Berichts einen Antrag beim Dienst einreichen, um sich mündlich verteidigen zu dürfen. Dieser Antrag muss per Einschreiben erfolgen. Diese mündliche Verteidigung muss binnen vierzehn Tagen nach Einreichung des schriftlichen Antrags stattfinden.

Art. 8 - Der Transport von Schweinen im Hinblick auf die Notschlachtung ist auf dem gesamten Staatsgebiet des Königreichs verboten.

Eine Ausnahme von diesem Verbot wird für den Transport von lebenden oder vor dem Tod abgestochenen Schweinen gemacht, sofern:

1. eine vom Betriebstierarzt ausgestellte Transportbescheinigung mitgeführt wird,
2. der Transport mit einem Fahrzeug der geographischen Einheit erfolgt, in der das Schwein gehalten wurde.

Handelt es sich um Schlachtschweine, die auf einem zugelassenen Sammelplatz angesammelt sind, wird die Transportbescheinigung vom Tierarzt ausgestellt, der vom Veterinärinspektor im Hinblick auf die Überwachung des Sammelplatzes bestimmt ist. In diesem Fall darf der Transport mit einem Fahrzeug des Betreibers oder eines Benutzers des Sammelplatzes erfolgen.

Die Transportbescheinigung darf auf keinen Fall für Schweine ausgestellt werden, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder bei denen der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit besteht.

Art. 9 - Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses werden gemäß dem Gesetz vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit geahndet.

Art. 10 - Aufgehoben werden:

1. der Königliche Erlass vom 16. Juli 1981 zur Festlegung von Sondermaßnahmen zur Bekämpfung der Schweinepest, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 19. Dezember 1990 und 16. November 1994,
2. der Ministerielle Erlass vom 18. Februar 1991 zur Ausführung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1981 zur Festlegung von Sondermaßnahmen zur Bekämpfung der Schweinepest.

Art. 11 - Vorliegender Erlass tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 12 - Unser Minister der Kleinen und Mittleren Betriebe und der Landwirtschaft ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 15. Februar 1995

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Kleinen und Mittleren Betriebe und der Landwirtschaft
A. BOURGEOIS

Anlage V zum Königlichen Erlass vom 15. Februar 1995 zur Festlegung besonderer Maßnahmen in Bezug auf die epidemiologische Überwachung und die Vorbeugung meldepflichtiger Schweinekrankheiten

Transportdokument für die Notschlachtung

Name, Vorname und Adresse des Verantwortlichen

- Bestand (*):

- Sammelplatz (*):

Anzahl Schweine — lebende (*):

— abgestochene (*):

Der Unterzeichnete,

— Betriebstierarzt in Anwendung von Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom (*)
— bestimmter Tierarzt des Sammelplatzes (*),

Dr. (Name und Vorname)

in (Postleitzahl und Gemeinde),

1. erklärt, keine Indizien dafür zu finden, dass das (die) oben erwähnte(n) Schwein(e) an einer ansteckenden Krankheit gelitten hat (haben).

2. — hat dem (den) Schwein(en) folgende Arzneimittel verabreicht oder verschrieben.
(Datum, Bezeichnung des Arzneimittels mit den wichtigsten Wirkstoffen und Dosis) (*)

— hat erfahren, dass diesem (diesen) Schwein(en) folgende Arzneimittel von
..... verabreicht worden sind.

— hat selbst keine Arzneimittel verabreicht oder verschrieben. (*)

3. erlaubt den Transport dieses Schweins (dieser Schweine) zum Schlachthof von

Ausgestellt in

Stempel und Unterschrift

(*) Unzutreffendes streichen

Gesehen, um Unserem Erlass vom 15. Februar 1995 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Kleinen und Mittleren Betriebe und der Landwirtschaft
A. BOURGEOIS

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 12 août 2003.

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 12 augustus 2003.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAELE

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAELE